

AZ: sse-4476/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die konkrete Gewährung der sogenannten Einmalentlastung für Dezember 2022 nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) sowie über die konkrete Berücksichtigung des Entlastungsbetrages nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) nach unterjährigem Lieferantenwechsel.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer bis zum 10.04.2023 mit Erdgas.

Mit Schreiben vom 15.09.2022 übersandte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Jahresverbrauchsabrechnung für den Abrechnungszeitraum vom 03.05.2022 bis zum 28.08.2022. Hierin teilte sie einen Vorjahresverbrauch in Höhe von 23.369 kWh mit.

Mit Schreiben vom 21.02.2023 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über die Gaspreisbremse. Hierin teilte die Beschwerdegegnerin einen prognostizierten Jahresverbrauch in Höhe von 20.358 kWh und ein auf dieser Basis ermitteltes Entlastungskontingent von 16.286 kWh mit.

Mit Schreiben vom 19.06.2023 übersandte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Schlussrechnung für den Abrechnungszeitraum vom 29.08.2022 bis zum 10.04.2023. Hierin berücksichtigte sie neben einem Betrag von 196,25 EUR als Dezember-Soforthilfe eine Kulanzgutschrift von 200 EUR. Sie ermittelte - ausgehend von einer Jahresverbrauchsprognose von 23.369 kWh und einem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis von 19,69 Cent/kWh - ein Jahresentlastungskontingent von 18.695 kWh beziehungsweise ein Entlastungskontingent im Abrechnungszeitraum von 5.216 kWh. Sie gewährte dem Beschwerdeführer einen Entlastungsbetrag in Höhe von 400,99 EUR.

Der Beschwerdeführer begehrte ursprünglich eine Korrektur der Jahresverbrauchsprognose auf den Wert von 23.369 kWh und auf dieser Grundlage eine entsprechende Neuberechnung des Entlastungskontingents nach EWPBG, der Dezember Soforthilfe gemäß EWSG sowie der neuen Abschlagshöhe.

Er trug zunächst vor, die Jahresverbrauchsprognose von 20.358 kWh sei falsch. Der in der Verbrauchsabrechnung vom 15.09.2022 mitgeteilte Jahresverbrauch von 23.369 kWh sei maßgeblich für den zu prognostizierenden Jahresverbrauch. Spätere Erkenntnisse seien nicht von Belang. Nunmehr trägt er vor, die Berechnung des Entlastungsbetrags in der Schlussrechnung sei fehlerhaft. Für den Zeitraum 01.01.2023 bis zum 14.04.2023 bestehe Anspruch auf ein Entlastungskontingent von 6.980 kWh. Hieraus ergebe sich ein zusätzlicher Entlastungsbetrag von 135,77 EUR brutto. Im Laufe des Schlichtungsverfahrens hatte die Beschwerdegegnerin die Prognoseentscheidung zugunsten des

Beschwerdeführers abgeändert. Nunmehr begehrt er eine Korrektur der Schlussrechnung hinsichtlich der gewährten Entlastungsbeträge.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Korrektur der Schlussrechnung ab.

Sie trug zunächst vor, Basis für die Soforthilfe und die Entlastung nach dem EWPBG bilde die Jahresverbrauchsprognose des Lieferanten aus dem September 2022. Zum einen bedeute dies, dass die Prognose des Netzbetreibers nach den gesetzlichen Vorgaben nur zu Grunde gelegt werde, wenn der Lieferant keine eigene Prognose erstellen könne. Zum anderen bedeute dies, dass nicht nur der gemessene Verbrauch aus der Jahresverbrauchsabrechnung vom 15.09.2022 bei der Prognose berücksichtigt werde, sondern auch die Zählerstandsmeldungen des Beschwerdeführers bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung. Ausgehend hiervon habe sich ein Prognoseverbrauch von 20.358 kWh ergeben. In der Verbrauchsabrechnung sei der Verbrauch der Vergangenheit abgebildet. Eine Prognose sei auf die Zukunft gerichtet und zwar auf den Verbrauch der kommenden Abrechnungsperiode. Grundlage der Verbrauchsprognose sei natürlich der Verbrauch der Vorperiode gewesen. Allerdings seien für den künftigen Verbrauch sowohl Erkenntnisse im Zeitraum nach Ende der abgerechneten Verbrauchsprognose als auch Temperaturentwicklungen zu berücksichtigen.

Weiterhin trägt sie vor, die Erläuterung der Herleitung der Jahresverbrauchsprognose sei extrem kompliziert. Zudem sei der vom Beschwerdeführer mitgeteilte Verbrauch jahreszeitlich untypisch. Die vom Netzbetreiber mitgeteilte Jahresverbrauchsprognose in Höhe von 0 kWh sei natürlich fehlerhaft. Beides zusammen führe dazu, dass die völlig automatisiert erstellte Jahresverbrauchsprognose aus dem Schreiben vom 21.02.2023 möglicherweise inkorrekt sei. Aus diesen Gründen habe sie sich entschieden, der vom Beschwerdeführer ermittelten Jahresverbrauch von 23.369 kWh als Wert für die Jahresverbrauchsprognose zu Grunde zu legen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hatte die Beschwerdegegnerin die Jahresverbrauchsprognose auf einen Wert von 23.369 kWh korrigiert und auf dieser Grundlage eine Neuberechnung des Entlastungskontingents und der Dezember Soforthilfe vorgenommen.

Eine Änderung der Schlussrechnung lehnt die Beschwerdegegnerin jedoch weiterhin ab. Die Schlussrechnung sei korrekt. Ausgehend von einer Jahresverbrauchsprognose von 23.369 kWh habe sie ein Jahresentlastungskontingent von 18.695 kWh ermittelt. Nach den gesetzlichen Vorgaben sei durch den Lieferanten jedoch kein Jahresentlastungskontingent zu gewähren und damit nicht der gesamte Verbrauch bis zum 10.04.2023 zu berücksichtigen, sondern lediglich ein monatliches Entlastungskontingent. Dieses betrage dementsprechend 1.558 kWh. Hochgerechnet auf einen Zeitraum zwischen dem 01.01.2023 und dem 10.04.2023 ergebe sich ein Entlastungskontingent von 5.216 kWh.

II.

Der Schlichtungsantrag ist überwiegend unbegründet.

Dem ursprünglichen Schlichtungsbegehren des Beschwerdeführers hat die Beschwerdegegnerin abgeholfen, indem sie die Jahresverbrauchsprognose auf einen Wert von 23.369 kWh korrigierte. Die auf dieser Grundlage von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Ermittlung des Entlastungsbetrags nach EWPBG weicht jedoch geringfügig von den gesetzlichen Vorgaben ab. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Für die Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas bestimmt § 8 Absatz 1 Satz 1 EWPBG, dass sich der monatliche Entlastungsbetrag für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 und dem Entlastungskontingent nach § 10, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch zwölf ergibt. Der Wortlaut der maßgeblichen gesetzlichen Regelung spricht also für eine monatliche Entlastung.

Ausweislich § 9 Absatz 2 EWPBG ergibt sich der Differenzbetrag für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis nach Absatz 3. Der Referenzpreis beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern die einen Anspruch nach § 3 haben und somit auch vorliegend, 12 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer (§ 9 Absatz 3 Nummer 1 EWPB). Dementsprechend beträgt der Differenzbetrag vorliegend $0,0769 \text{ EUR} \left(\frac{19,69 \text{ Cent} - 12 \text{ Cent}}{100} \right)$.

Das Entlastungskontingent für Entnahmestellen von Letztverbrauchern beträgt 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EWPBG). Ausgehend von einer Jahresverbrauchsprognose von 23.369 kWh ermittelte die Beschwerdegegnerin korrekterweise ein Entlastungskontingent von 18.695 kWh.

Der monatliche Entlastungsbetrag beträgt daher $119,80 \text{ EUR} \left(\frac{0,0769 * 18695}{12} \right)$. Im maßgeblichen Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 10.04.2023 (100 Tage) errechnet sich so ein Entlastungsbetrag von ca. $394 \text{ EUR} \left(\frac{119,80 \text{ EUR} * 12}{365} \right)$.

Angesichts der nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers wirkenden und lediglich geringfügigen Abweichung sowie unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Beschwerdegegnerin dem Streit um die Jahresverbrauchsprognose bereits zugunsten des Beschwerdeführers abgeholfen hat, sollte der Beschwerdeführer die streitgegenständliche Schlussrechnung akzeptieren und auf eine Korrektur des Entlastungsbetrags verzichten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer erkennt die Schlussrechnung vom 19.06.2023 vorbehaltlos an.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 8. November 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann